

BUNDESGERICHT

Kritik an Gutachter*Neue Abklärung des Mörders von Rapperswil*

fon. • Im März 2011 wurde in Rapperswil ein Hauswart vor dem ehemaligen Swisscom-Gebäude an der Alten Jonastrasse erschossen. Der Täter wurde vom Kantonsgericht St. Gallen in einem Indizienprozess zu einer Freiheitsstrafe von achtzehn Jahren verurteilt. Das Bundesgericht bestätigt in einem am Mittwoch veröffentlichten Urteil den Schuldspruch wegen Mordes. Angesichts der belastenden Elemente (Schmauch- und Blutspuren) habe die Vorinstanz zum Schluss kommen dürfen, dass der Betreffende den Hauswart erschossen habe. Die aus nichtigem Anlass erfolgte Tat sei zudem zu Recht als besonders skrupellos und damit als Mord eingestuft worden.

In einem Punkt allerdings ist das Bundesgericht mit dem Urteil der Vorinstanz nicht einverstanden und heisst die Beschwerde der St. Galler Staatsanwaltschaft gut. So hatte die Vorinstanz Frank Urbaniok, Leiter des Psychiatrisch-Psychologischen Diensts des Zürcher Amts für Justizvollzug, mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens beauftragt. Urbaniok nahm den Auftrag als privat tätiger Gutachter an, ohne dies offenzulegen. Das wird vom Bundesgericht gerügt. Zudem moniert es, dass Urbaniok das Gutachten in wesentlichen Teilen nicht selber erstellt habe. Eine solche Delegation durch den Sachverständigen sei nicht zulässig. Auch am Inhalt des Gutachtens übt das Bundesgericht deutliche Kritik: Die Ausführungen seien ausserordentlich knapp und zum Teil widersprüchlich. Wegen dieser formellen und inhaltlichen Mängel muss das Kantonsgericht nun ein neues Gutachten einholen und nochmals prüfen, ob entgegen seinem ursprünglichen Entscheid beim Täter eine Verwahrung oder eine andere Massnahme anzuordnen ist.

6B_265/2015 vom 3. 12. 15.